

Behandlung, vor Folter und Gefängnis haben sollen, bevor in einer öffentlichen Versammlung von Bischöfen, Seniores und Palatinen ihre Schuld erwiesen ist. Das gleiche Vorrecht soll jeder Freie genießen, wenn er des Hochverraths angeklagt wird. Es werden also die Mitglieder der geistlichen und weltlichen Aristokratie in allen Criminalsachen, die übrigen Freien in Hochverrathsprocessen den ordentlichen Gerichten ebenso wie der Willkür des Königs und seiner Beamten entzogen. Durch die *Lex in confirmatione*, die, wie nach der Ueberlieferung anzunehmen ist, offiziell dem *Liber iudiciorum* einverleibt wurde, hat auch diese Bestimmung allgemein verbindliche Gesetzeskraft erhalten.

Ein Urtheil über den Charakter der Gesetzgebung Ervigs im Ganzen zu fällen, ist nicht leicht. Besondere politische Tendenzen, etwa die Begünstigung der Geistlichkeit, sind darin kaum wahrzunehmen.

Dass er in seinem dem XII. Concil überreichten Tomus die Folgen der von Wamba für Versäumnis des Aufgebots oder für Heerflucht verhängten Strafen (deren schlimmste die dauernde Infamie, d. h. nach westgothischem Recht Unfähigkeit zum Zeugnis war) wie Dahn, Könige VI, S. 464 ff. andeutet, übertrieben habe, um die Anhänger des Paulus begnadigen zu können, ist kaum wahrscheinlich, keinenfalls aber zu beweisen. Es liegt ebensowenig Grund vor, an der ausgesprochenen Absicht des Königs, einem offenkundigen Nothstande abzuhelpen, hier zu zweifeln, wie bei dem zunächst auf wirthschaftliche Schonung der unteren Classen berechneten Steuernachlass, bei dem Ervig Uebergriffen und Nachlässigkeiten auch der hohen Beamten scharf entgegentritt. Hätte es sich bei jenen Amnestiegesetzen darum gehandelt, die Anhänger des Paulus zu belohnen, und nicht nur übermässige und zu offenen Missständen führende Härten wieder auszugleichen, so würde er von dem Aufstande des Paulus nicht mit so unverhüllt scharfen, missbilligenden Ausdrücken gesprochen (*tyrannis, profanatores patriae*), sondern beschönigende Wendungen gebraucht haben. Warum sollen wir ihm nicht glauben, dass er die ehrliche Absicht hatte, den durch den Aufstand zerrissenen Körper der Nation wieder zu vereinigen? (*divulsam per tyrannidem nostri corporis partem in societatis nostrae gremio conamur reducere.*) In Ervigs Wehrgesetz IX, 2, 9 (W.) kann ich nur eine sachgemässe Modifikation und Ergänzung desjenigen Wambas sehen. Ebenso bezeichnet Ervigs Gesetz II, 1, 30 (W.), welches *Recessvinds* II, 1, 28 ersetzt, nur eine entschie-